

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. BREVE-TUFVASSONS (im Folgenden BREVE genannt) erbringt Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (im Folgenden Besteller genannt) ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten insgesamt nicht, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für Klauseln in den Geschäftsbedingungen des Bestellers, die unseren Bedingungen nicht entgegenstehen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für weitere Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Preise

- 2.1. Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller zustande.
- 2.2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot vom Besteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist BREVE an das Angebot nicht mehr gebunden. Durch die Bestellung der Ware gibt der Besteller ein verbindliches Angebot ab. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.
- 2.3. Die Preise von BREVE verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese entsteht. Die Preise gelten in Euro ab Werk und schließen deshalb Kosten für Verpackung, Fracht, Mautgebühren, Porto und Versicherungen sowie sonstige Versandkosten nicht ein. Sofern die Parteien FOB-Preise vereinbart haben, schließen diese nicht die Hafens- und Zollgebühren ein.
- 2.4. BREVE ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vertragspreise an gestiegene Lohn- und Materialkosten, auch bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, vorzunehmen, wenn die Ware mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss ausgeliefert wird und die Kostensteigerung nach Vertragsabschluss eingetreten ist.
- 2.5. Kosten, die BREVE durch die Angebotserstellung entstehen, wie z.B. Kosten für Entwicklung, technische Leistungen, sind vom Besteller zu tragen, wenn es nicht zu dem Auftrag kommt.
- 2.6. Für Auslandslieferungen gilt zusätzlich:

Auf alle Lieferungen werden für den Warenverkauf in der EU geltende Umsatzsteuervorschriften angewendet. BREVE behält sich (auch nachträglich) vor, die fällige Umsatzsteuer zu berechnen, falls die erforderlichen Nachweise, wie z.B. ID-Nummer, „Bestätigung der gewerblichen Verwendung des Vertragsgegenstandes“, „Bestätigung der

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

2

innergemeinschaftliche Lieferung bei Abholung, Ausfuhrbestätigung bei Export in Drittstaaten“, nicht schriftlich vorgelegt wird oder Zweifel daran bestehen.

Neu zugeteilte ID-Nummer sowie Änderungen und Löschungen von bestehenden ID-Nummern sind uns umgehend mitzuteilen.

3. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Eigentum an Arbeitsmaterialien

- 3.1. Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von BREVE entwickelten Produkten stehen ausschließlich uns zu.
- 3.2. An Zeichnungen, Plänen, Mustern, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen oder elektronischen Daten über den Liefergegenstand behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Die genannten Unterlagen dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck genutzt und ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Lieferungen, Gefahrübergang

- 4.1. Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Besteller zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Entgegennahme der Teillieferung unzumutbar wäre. Jede Teillieferung gilt als Erledigung eines gesonderten Auftrags im Sinne dieser Bedingungen.
- 4.2. Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen BREVE und dem Besteller vereinbarten Lieferklauseln, die nach den Incoterms 2010 auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets ab Werk (EXW).
- 4.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem der Liefergegenstand diesem zur Verfügung gestellt worden ist. Wird der Liefergegenstand zum Besteller befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem der erste Beförderer den Liefergegenstand entgegen nimmt. Verzögert sich die Beförderung des Liefergegenstandes infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.4. Auf Wunsch des Bestellers werden alle Sendungen ab Gefahrübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadensfalle treten wir die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug gegen die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Bestellers (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) an den Besteller ab.
- 4.5. Bei Abnahmeverzug trägt der Besteller – neben sonstigen Schäden – die bei BREVE angefallenen Lagerkosten. Diese betragen für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, insgesamt aber maximal 5 % vom Nettowert der nicht abgenommenen Ware. BREVE bleibt es vorbehalten, höhere Lagerkosten nachzuweisen.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**3****5. Lieferfrist, Bonitätszweifel, Übernahme des Liefergegenstandes**

- 5.1. Die von BREVE angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sei denn, es wurden ausdrücklich einzelvertraglich Fixtermine vereinbart. Diese sind nur maßgeblich, wenn BREVE vom Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht erhalten hat.
- 5.2. Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand die Rampe im Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage.
- 5.3. Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen im Auftrag, welche die Herstellungsdauer beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Gleiches gilt, falls der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 5.4. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von BREVE nicht zu vertretender Umstände (z.B. behördliche Maßnahmen, Streit, Aussperrung, Betriebsstörung, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw. – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten) verlängern sich die – auch bestätigten – Lieferfristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird BREVE aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird BREVE von der Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist BREVE und der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5. Werden BREVE nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruches aus dem geschlossenen Vertrag besteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung so lange zu verweigern, bis die Zahlung aus dem geschlossenen Vertrag bewirkt oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist und der Besteller etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag stehen, beglichen hat.
- 5.6. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt unserer Anzeige über die Bereitstellung des Liefergegenstandes in unserem Werk zu übernehmen. Wird diese Abnahmefrist um mehr als 3 Tage überschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die uns – unbeschadet anderer Rechtsbehelfe – dazu berechtigt, den Versand des Liefergegenstandes an den Besteller sowie die damit verbundenen Formalitäten auf dessen Rechnung zu veranlassen. Die Nichtabnahme des Liefergegenstandes ist ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Bestellers zur Entrichtung des Kaufpreises.

6. Zahlungen, Aufrechnung, Abtretung

- 6.1. Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Besteller den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. dem vereinbarten Zahlungstermin, gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 % p.a. über dem Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung höherer Verzugschäden bleibt unberührt.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**4**

- 6.2. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung ist dem Besteller nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Ansprüchen gestattet.
- 6.3. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers aus der Geschäftsbeziehung ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

7. Beschaffenheit der Ware

- 7.1. Eine bestimmte Beschaffenheit der von BREVE gelieferten Ware ist nur dann geschuldet, wenn wir ausdrücklich schriftlich bestimmte Beschaffenheitsmerkmale zusagen.

8. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz, Rügepflichten

- 8.1. Die gelieferte Ware ist durch den Besteller unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach deren Erhalt, auf Vollständigkeit und äußerliche erkennbare Schäden zu überprüfen. Für einen qualifizierten technischen Wareneingangstest gewähren wir eine Frist von 1 Woche. Sämtliche Mängel sind BREVE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht nach, gilt die Ware als vertragsgemäß, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 8.2. Erkennbare Minder- oder Mehrmengen und äußerlich erkennbar beschädigte Waren sind bereits auf der Empfangsquittung zu vermerken. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß.
- 8.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware im Hinblick auf deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu untersuchen. Sämtliche bei diesen Untersuchungen festgestellten Beanstandungspunkte sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß.
- 8.4. Beanstandungen und Rügen, die gegenüber Dritten wie z.B. Handelsvertretern oder Transporteuren geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Mängelanzeige bzw. Rüge uns gegenüber dar.
- 8.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser das Vorliegen der Ursache des Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nachweist.
- 8.6. Für Mängel die auf einer nicht sachgerechten Lagerung und/oder Verarbeitung der Ware beim Besteller beruhen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 8.7. Von uns abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikation stellen keine Garantien da und begründen keine verschuldensunabhängige Haftung. Sie befreien den Besteller insbesondere auch nicht von seiner Pflicht, die Ware vor Verarbeitung auf ihre Geeignetheit für das jeweilige Produkt zu überprüfen.
- 8.8. Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung der Ware sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware nach unserer Wahl zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen oder die gelieferte Ware – sofern dies möglich und für den Besteller zumutbar ist – nachzubessern.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**5**

- 8.9. Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 8.10. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich deliktischer Ansprüche) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen. Die Haftung aufgrund der Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.
- 8.11. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.12. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden ist erst möglich, wenn wir wirksam in Verzug gesetzt wurden.

9. Verjährung

- 9.1. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers bei Mängel der gelieferten Ware einschließlich Schadensersatzansprüche verjähren in einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware.
- 9.2. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, die nicht auf Mängeln der gelieferten Ware beruhen, verjähren in einer Frist von einem Jahr.
- 9.3. Die Verjährungsregeln unter Ziff. 1 und 2 gelten nicht für Fälle des Unternehmerregresses, sowie für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gelten ferner nicht in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender, sowie künftig entstehender Forderungen als Vorbehaltsware im Eigentum von BREVE. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 10.2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller oder von einem durch ihn beauftragten Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von BREVE gelieferter Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von BREVE gelieferter Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**6**

werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er BREVE schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. In diesem Fall ist die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung.

- 10.3. Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und ausreichend auf seine Kosten zu versichern.
- 10.4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen seines üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt. Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf BREVE übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist er zur Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn er seinen Käufer anweist, den Kaufpreis direkt an BREVE zu bezahlen.

- 10.5. Der Besteller tritt hiemit im Voraus sämtliche Forderungen aus Weiterverkäufen der Vorbehaltsware an BREVE ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert – gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung – so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 10.6. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Die Befugnis von BREVE die Forderung selbst einzuziehen bleibt unberührt. BREVE wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. die Einleitung mangels Masse abgelehnt wurde. Auf Verlangen hat der Besteller BREVE die Schuldner der abgetretenen Forderung unter Angabe der Anschrift zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 10.7. Sofern wir wegen Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind, hat der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung unseres Rücktritts und Aufforderung zur Herausgabe unverzüglich an BREVE zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Besteller.
- 10.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich unter Übergabe aller notwendiger Unterlagen, insbesondere einer Kopie des Zwangsvollstreckungsprotokolls, zu unterrichten. Gleichzeitig hat der Besteller eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, in der er gegenüber BREVE erklärt, dass es sich bei der Zwangsvollstreckungsmaßnahme unterliegenden Ware um Ware von BREVE handelt. Die Kosten unserer Intervention gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von dem Dritten erstattet werden.
- 10.9. BREVE verpflichtet sich, die BREVE zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BREVE. Mit Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Besteller geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

7

11. Sonstiges

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Łódź/Polen.
- 11.2. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte an unserem Sitz in Łódź/Polen zuständig. Abweichend von Satz 1 sind wir jedoch berechtigt, den Besteller auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.
- 11.3. Die Geltung des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.